

ist, zeigt die Entwicklung der Spruchpraxis in Westdeutschland. Im Interesse des Schutzes des sozial Schwächeren vor jeglicher Willkür wäre es jedoch erforderlich, auch unter strafrechtlichem Aspekt klar zwischen Kampfhandlungen der Arbeiter und Repressalien der Unternehmer zu differenzieren. Keinesfalls können die Aussperrung oder die Kündigung mit dem Ziel, den Arbeitern eine Lohnherabsetzung oder ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, gleichermaßen vom Strafrecht sanktioniert werden.

Die historischen Erfahrungen lehren, daß in Situationen verstärkten Klassenkampfes das Koalitionsrecht der

Arbeiter gewöhnlich unter dem Deckmantel des Staatsschutzes heftigen Angriffen ausgesetzt ist, die bis zu seiner völligen Liquidation reichen. Wenn auch die strafrechtliche Absicherung von derartigen antidemokratischen Umstürzbewegungen keinen absoluten Schutz zu bieten vermag, so trägt sie doch mit dazu bei, den politischen Machtbestrebungen reaktionärer Kreise rechtliche Grenzen zu setzen. Es geht also um die Schaffung eines Strafrechts, das die Realisierung der demokratischen Grundrechte entsprechend ihrer sozialen Substanz gewährleistet.

(wird fortgesetzt)

dZacktspreckuHQ

Strafrecht

§§ 170d, 223b StGB; § 1 StEG.

1. § 170d StGB stellt nur solche schwerwiegenden Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten unter Strafe, die auf einer verantwortungslosen Einstellung des Täters beruhen.

2. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei Mißhandlung Abhängiger.

OG, Urt. vom 11. August 1967 - 5 Zst 17/67.

Die Angeklagte ist Mutter von drei Jungen im Alter zwischen acht und dreizehn Jahren. Sie wohnt in einem Bahnwärterhaus drei Kilometer vom nächsten Dorf entfernt. Ihr Ehemann arbeitet seit mehreren Jahren auswärts und kommt nur einmal im Monat nach Hause. Die Angeklagte ist bei der Deutschen Reichsbahn in einer Raingierbrigade tätig und arbeitete meist in Nachtschicht. Sie war fleißig und leistete eine gute Arbeit. Charakterlich wird sie vom Kollektiv als „etwas explosiv“ eingeschätzt.

Die Angeklagte besuchte vom 26. bis zum 28. März 1966 ihren Ehemann. Den jüngeren Sohn Frank hatte sie für diese Zeit bei Bekannten untergebracht — der Sohn Andreas war bereits seit längerer Zeit bei anderen Bürgern in Pflege —, während sie den elfjährigen Olaf allein im Hause zurückließ. Für seine Ernährung hatte sie Brot, Brötchen, Butter, Wurst, Getränke und vorbereitetes Mittagessen bereitgestellt.

Am 23. Juni 1966 erfuhr die Angeklagte, daß Olaf mehrere Tage nicht in der Schule war und einem anderen Kind etwas weggenommen hatte. Sie züchtigte ihn deshalb mit einem Ausklopfer. Als der Junge zu entkommen versuchte, steckte ihn die Angeklagte mit dem Kopf durch eine Stuhllehne und schlug noch mehrmals heftig auf ihn ein. Von diesen Schlägen trug der Junge — der zwei Tage später vom Lehrer dem Arzt vorgestellt wurde — im Bereich des linken Oberarms, des Oberschenkels sowie am Gesäß blutunterlaufene Striemen davon.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagte wegen Mißhandlung Abhängiger und wegen Vernachlässigung der Fürsorgepflicht (§§ 223b, 170d, 74 StGB) zu einer Gesamtstrafe von acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Berufung, mit der Freispruch hinsichtlich der Verurteilung nach § 170d StGB und im übrigen eine bedingte Verurteilung erstrebt wurden, hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Mit dem Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts wird Gesetzesverletzung durch fehlerhafte Anwendung des § 170d StGB sowie gröblich unrichtige Strafzumessung und Nichtanwendung des § 1 StEG, soweit die Angeklagte nach § 223b StGB verurteilt wurde, gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht und das Bezirksgericht haben — soweit es die Verurteilung wegen Vernachlässigung der

Fürsorgepflicht betrifft, eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen und damit in unzulässiger Weise die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten nach § 170d StGB begründet. Nach dieser Bestimmung wird bestraft, wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung und Wartung läßt.

Die Angeklagte hat ihren Sohn Olaf für die Zeit ihrer Abwesenheit ausreichend mit entsprechenden Nahrungsmitteln versorgt. Deren Zubereitung war für den fast 12jährigen Jungen nicht schwierig, so daß die Angeklagte insoweit das körperliche Wohl des Kindes nicht gefährdet hat und demzufolge diese Alternative des Tatbestands nicht in Betracht kommt.

Weiterhin war zu prüfen, ob sie ihre Pflichten dadurch verletzte, daß sie den Jungen ohne ausreichende Wartung ließ. Das ist im Ergebnis der Beweisaufnahme zu bejahen.

Die Angeklagte hat ihre Wohnung und das Kind nicht infolge eines plötzlichen Ereignisses, sondern wegen einer vorher geplanten Reise verlassen. Es war ihre Pflicht, sich um eine entsprechende Betreuung oder Unterbringung ihrer beiden noch im Haushalt befindlichen Kinder für diese Zeit zu bemühen. Sie hat das auch mit Erfolg hinsichtlich des jüngeren Sohnes Frank getan. Sie hatte auch Zeit, um für eine den Umständen entsprechende Beaufsichtigung bzw. Wartung des Sohnes Olaf zu sorgen. Derartige Bemühungen wurden jedoch nicht festgestellt, und es muß davon ausgegangen werden, daß die Angeklagte von vornherein leichtfertig der Meinung war, daß sie den Elfjährigen während der zwei Tage allein lassen werde, obgleich ihr bewußt war, daß ihr bei diesem Jungen besondere Betreuungspflichten oblagen. Sie wußte, daß Olaf in der Vergangenheit erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet hatte und im besonderem dazu neigte, seine Freizeit unbeaufsichtigt und wenig sinnvoll außerhalb der Wohnung zu verbringen. Die Angeklagte hatte als Mutter unter den gegebenen Umständen die Pflicht, die Betreuung des Jungen zu gewährleisten, dies insbesondere auch deshalb, weil das Haus drei Kilometer von der Gemeinde entfernt liegt und der Junge dort zwei Tage auf sich allein gestellt war.

Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die Gesellschaft an die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu brauchbaren Bürgern unseres Staates hohe Anforderungen stellt. Die Angeklagte trug die Verantwortung dafür, daß ihr minderjähriger Sohn in jeder Hinsicht ordnungsgemäß versorgt und betreut wurde. Es lag somit eine Pflichtverletzung vor.

Mit dem gesetzlichen Tatbestand wird jedoch nicht